

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1197/2016-12

23. Februar 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK und

Dr. Helmut HÖRTENHUBER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Marianne BRUCKMÜLLER, LL.M.

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***** ***** ***** , ***** ***** ,
**** **** , vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Julia Ecker, Schleifmühl-
gasse 5/8, 1040 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes
vom 29. April 2016, Z W220 2100281-1/20E, in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfas-
sungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden
untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 390/1973)
verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer
zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozess-
kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Afghanistan, stellte am
29. April 2014 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Be-
scheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden BFA) vom
16. Jänner 2015 wurde dieser Antrag gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG
bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I) und
gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status
des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan
(Spruchpunkt II) abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde gemäß §§ 57 und 55
AsylG ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt.
Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrent-
scheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und weiters gemäß § 52 Abs. 9
FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG
nach Afghanistan zulässig sei. Weiters wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise

1

des Beschwerdeführers gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG mit vierzehn Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung gesetzt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Mit ergänzendem Schriftsatz vom 25. Februar 2016 zog er die Beschwerde betreffend Spruchpunkt I des Bescheides des BFA zurück. 2

3. Mit der angefochtenen Entscheidung wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Beschwerde als unbegründet ab, da dem Beschwerdeführer eine zumutbare Flucht- bzw. Schutzalternative in der Stadt Kabul zur Verfügung stehe und ihm eine Rückkehr dorthin jedenfalls möglich und auch zumutbar sei. 3

4. In der gegen diese Entscheidung gemäß Art. 144 B-VG erhobenen Beschwerde wird die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 BVG BGBl. 390/1973), behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt. 4

5. Das Bundesverwaltungsgericht legte die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor, nahm von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch Abstand und verwies auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung. 5

II. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen: 6

1. Nach der mit VfSlg. 13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und 7

insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

2. Diesem einem Fremden durch Art. I Abs. 1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl. zB VfSlg. 16.214/2001), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg. 14.393/1995, 16.314/2001) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg. 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001 sowie 18.614/2008). 8

3. Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). 9

4. Ein solches willkürliches Verhalten ist dem Bundesverwaltungsgericht vorzuwerfen: 10

4.1. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. 11

- 4.2. Das Bundesverwaltungsgericht führt in der angefochtenen Entscheidung einerseits aus, dass sich aus den Feststellungen zur persönlichen Lebenssituation des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der spezifischen Länderfeststellungen keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Hindernisses der Rückverbringung in seinen Herkunftsstaat Afghanistan ergeben. In der Folge legt das Bundesverwaltungsgericht dar, dass eine Rückführung in die Provinz Maidan Wardak aufgrund einer dort drohenden Gefahr für Leib und Leben nicht zumutbar sei. Schließlich führt es aus, dass die Ehefrau und sämtliche Familienangehörige des Beschwerdeführers weiterhin in Afghanistan lebten und mit ihm in Kontakt seien. 12
- 4.3. Das Bundesverwaltungsgericht führt zutreffend aus, dass zu prüfen sei, ob der Beschwerdeführer aufgrund der dortigen allgemeinen Gegebenheiten und seiner persönlichen Umstände auf eine andere Region des Landes verwiesen werden könne. Der Beschwerdeführer habe eine langjährige Ausbildung genossen und sich in Kabul aufgehalten, er könne sich daher dort auf Grund seines erlernten und bisher ausgeübten Berufes oder allenfalls durch Gelegenheitstätigkeiten eine Existenzgrundlage sichern. Er verfüge damit in seiner Heimat nach wie vor über ein gewisses soziales Netzwerk in Form von früheren Berufskollegen und damit verbundenen Sozialkontakten. 13
- 4.4. Der Beschwerdeführer hatte im Verfahren wiederholt vorgebracht, dass er im Jahr 2003 während des Besuchs der Polizeiakademie in Kabul gelebt habe und dass seine Familienangehörigen wegen seiner Tätigkeit als Polizist verfolgt worden seien, weshalb sie in die Provinz Ghazni geflüchtet seien. 14
- 4.5. Das Bundesverwaltungsgericht ist in nicht nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer über seine bestehenden sozialen Kontakte in Kabul über ein soziales Netzwerk verfüge. Dabei hat es in der Begründung einerseits auf die Kontakte des Beschwerdeführers zu seinen nicht in Kabul lebenden Angehörigen hingewiesen und gleichzeitig festgestellt, dass eine Rückführung in die Provinz Maidan Wardak nicht zumutbar sei. Zu konkreten sozialen Kontakten des Beschwerdeführers in Kabul hat das Bundesverwaltungsgericht keinerlei Feststellungen getroffen. Die Annahme, dass ein ehemaliger Polizist, der – seinem Vorbringen zufolge auf Grund seiner Tätigkeit durch die Taliban verfolgt wurde – nach mehreren Jahren bei seinen früheren Arbeitskollegen in Kabul unterkommen würde, entbehrt entsprechender konkreter Feststellungen in der Begründung. 15

4.6. Das Bundesverwaltungsgericht lässt daher eine nachvollziehbare Begründung seiner Entscheidung hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vermissen, wodurch es seine Entscheidung mit Willkür behaftet (vgl. VfSlg. 18.861/2009 mwN und VfGH 10.6.2016, E 2597/2015). 16

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973) verletzt worden. Die Entscheidung wird daher aufgehoben. 17

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten. 18

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 19

Wien, am 23. Februar 2017

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. BRUCKMÜLLER, LL.M.